

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am
28. Februar 2017 — Komisia za zashtita na potrebitelite/Evelina Kamenova**

(Rechtssache C-105/17)

(2017/C 144/41)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen Sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Komisia za zashtita na potrebitelite (Kommission für Verbraucherschutz)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Evelina Kamenova

Vorlagefrage

1. Ist Art. 2 Buchst. b und Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit einer natürlichen Person, die auf einer Internetseite für den Verkauf von Waren registriert ist und gleichzeitig insgesamt acht Anzeigen für den Verkauf verschiedener Waren über die Website veröffentlicht hat, eine Tätigkeit eines Gewerbetreibenden im Sinne der Legaldefinition nach Art. 2 Buchst. b ist, Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Sinne von Art. 2 Buchst. d darstellt und in den Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Art. 3 Abs. 1 fällt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Athinon (Griechenland), eingereicht am
7. März 2017 — OL/PQ**

(Rechtssache C-111/17 PPU)

(2017/C 144/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Athinon (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OL

Beklagte: PQ

Vorlagefrage

Welche Auslegung ist dem Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung im Fall eines Säuglings zu geben, der zufällig oder aufgrund höherer Gewalt an einem anderen Ort als demjenigen geboren wurde, den seine Eltern, die die elterliche Verantwortung über ihn gemeinsam ausüben, als den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts beabsichtigt hatten, und der seitdem rechtswidrig von einem Elternteil in dem Staat, in dem er geboren wurde, zurückgehalten wird oder in einen dritten Staat verbracht worden ist? Ist insbesondere die körperliche Anwesenheit in jedem Fall eine notwendige und selbstverständliche Vorbedingung für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person und insbesondere eines Neugeborenen?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 338, S. 1.